

Leitbaken

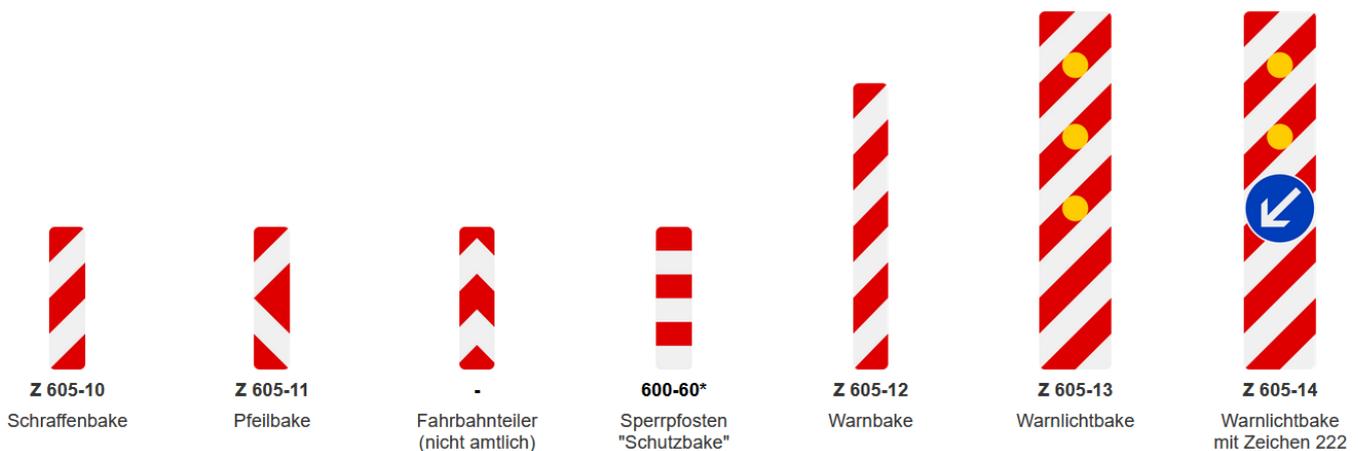
Aufbau und Verwendungsanleitung

Allgemeiner Hinweis:

Leitbaken werden vorrangig an Arbeitsstellen längerer Dauer eingesetzt, sie dienen aber auch der Absicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer, z.B. in Form von Klappbaken.

Leitbaken verbieten gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 StVO, sowie dem Ge- oder Verbot zu lfd. Nr. 1 bis 7 in der Anlage 4 StVO, das Befahren der so gekennzeichneten Straßenfläche. Sie haben gegenüber Fußgängern keinerlei rechtliche Wirkung, stellen für diese folglich keine Absperrung dar und sind deshalb insbesondere auf Gehwegen nicht anordnungsfähig. Sperrungen für Fußgänger können verkehrsrechtlich gesehen nur durch Absperrschranken bzw. Absperrschrankengitter realisiert werden. Auf Geh- und Radwegen sind Leitbaken grundsätzlich unzulässig. Auf Radverkehrsführungen sind kleine Leitbaken zulässig.

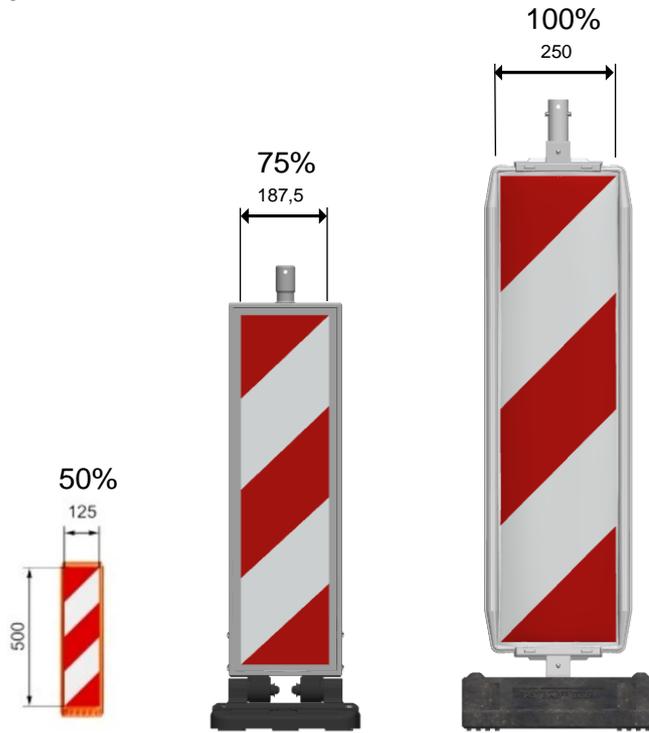
Varianten von Leit- und Warnbaken



* zählt gemäß VzKat zu den Absperrschranken



Leitbaken sind zudem in zwei verkleinerten Ausführungen vorgesehen. Hierbei handelt es sich üblicherweise um Leitbaken, die auf Leitschwellen und Leitborden zum Einsatz kommen. Die typischen Maße sind 750 x 187,5mm (75% einer Standardbake) - diese Größe wird vor allem bei Klappbaken angewandt, sowie 500 x 125mm (50% einer Standardbake) - üblicherweise zum Einsatz auf Leitschwellen.



Leitbaken sind Verkehrseinrichtungen und werden unter der VZ-Nummer 605 geführt. In der Praxis wird auch die Bezeichnung Warn- oder Absperrbake angewandt - hier gilt es allerdings zu unterscheiden, welche Ausführung tatsächlich gemeint ist. Während der umgangssprachliche Begriff "Absperrbake" keine Fachbezeichnung darstellt, gibt es "Warnbaken" tatsächlich, in Form von übergroßen Ausführungen der Leitbaken. Die klassische Leitbake im Sinne der RSA hat eine Standardgröße von 1000 x 250mm. Warnbaken haben die doppelte Höhe einer Leitbake (daher 2000 x 250mm), oder sind in der Ausführung als sog. Warnlichtbake deutlich größer (2500 x 500mm). Der Sperrpfosten (Zeichen 600-60) ist gemäß RSA 21 rein konstruktiv eine Leitbake, zählt gemäß VzKat aber zu den Absperrschranken.



Leitwirkung des Verkehrszeichenbildes

Leitbaken leiten gemäß StVO den Verkehr an der gesperrten Fläche vorbei. Entsprechend haben sie richtungweisende Eigenschaften, obgleich sich diese - verkehrsrechtlich gesehen - nur bedingt mit der vorgeschriebenen Vorbeifahrt im Sinne von Zeichen 222 vergleichen lassen.



rechtsweisende Leitbaken

linksweisende Leitbaken

Pfeilbaken und Schraffenbaken sind im Sinne der StVO gleichgestellt. Es gibt keine definierte Unterscheidung hinsichtlich des jeweiligen Einsatzgebietes. Leitbaken sollen jedoch innerhalb einer Quer- oder Längsabsperzung einheitlich angeordnet werden (RSA 21 Teil A, Abschnitt 3.4.3, Absatz 2). Wichtig ist in jedem Fall, dass Pfeilbaken und Schraffenbaken nicht beliebig innerhalb einer Arbeitsstelle bzw. einer Verkehrsführung eingesetzt werden, sondern daß die Anordnung und Aufstellung einem sinnvollen Konzept folgt.

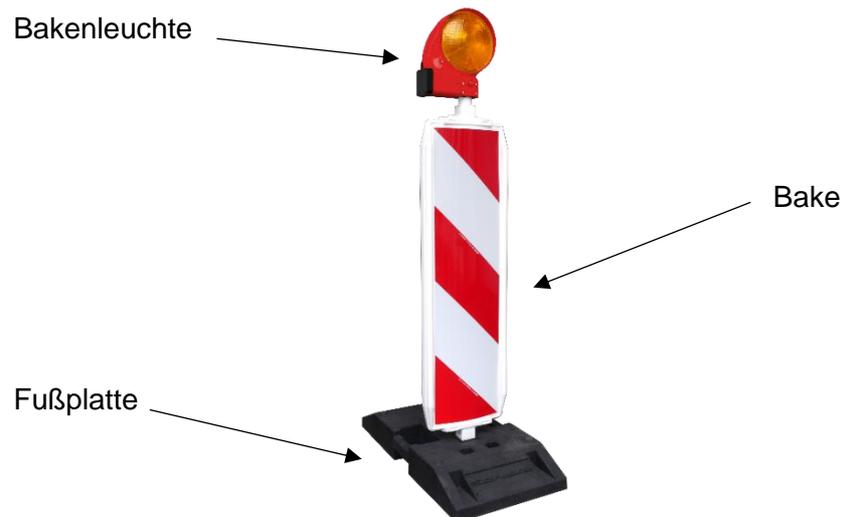
Retroreflexionsklassen

Wie alle Absperrgeräte müssen Leitbaken im Anwendungsbereich der RSA 21 mindestens der Retroreflexionsklasse RA2 entsprechen. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Örtlichkeit bzw. Straßenklasse - daher vom unbedeutenden Wirtschaftsweg auf dem Lande, bis zur viel befahrenen Autobahn. Entsprechende Übergangsfristen sind in den RSA 21 nicht vorgesehen. Eine Ausnahme, wie sie bei Absperrschrankengittern in Längsrichtung definiert wurde (hier genügt RA1), besteht bei Leitbaken logischerweise nicht. An Arbeitsstellen, die nur während der Tageshelligkeit betrieben werden, würden Leitbaken der Reflexionsklasse RA1 genügen, doch auch diese Option sieht das Regelwerk nicht vor. Im Grunde lässt sich sagen, dass alle bislang im Einsatz befindlichen Leitbaken der Reflexionsklasse RA1 im Anwendungsbereich der RSA 21 nicht mehr verwendet werden dürfen.



Für Autobahnen und Schnellstraßen gilt nur die Baken zu verwenden, die nach TL 97 geprüft worden sind. Wie z.B. unser NOX- und NOXPLUS System.

Montage:



Die Bake wie abgebildet in die Fußplatte stecken und um 90° drehen, bis sie einrastet. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Wegweisung in die entsprechende Richtung zeigt.

Warnleuchte mit der vorgesehenen Öffnung auf die Bake stecken und ebenfalls drehen bis sie einrastet. Die Innen-Sechskantschraube durch die Bohrungen der Bake und der Lampe stecken und mit dem Universalwerkzeug festziehen. Optional auch ohne Schraube möglich (kein Prüfnachweis)



Varianten und Zubehör:

Baken Serien

Wendebake Typ Nox
Wendebake Typ NOXPLUS
Kunststoffbake Typ 60
Kunststoffbake Typ 60W
Kunststoffbake Typ 40
Kunststoffbake Typ 40A

Fußplatten

TL-Fußplatte nach K1
Typ NOX
31NOX
31NOX-0
31991
31991-0
31991-0-ECO
31994
31993
38000
38040
31996-1
31996-1-ECO
31996-2
31996-2-ECO

Bakenleuchten (Warnleuchten) geprüft nach TL-Warnleuchten

33NOXG1
33NOXR1
33NOXG2
33NOXR2

